3

CONTINUATIO MANIFESTI,

Den

Bauern-Auffstand

In dem Saltzburgischen Gebürg betreffend.

Sammt denen seithero von ersagten rebellischen Unterthanen eingekommenen unterthänigsten

MEMORIALIEN,

Und

Darauf ergangenen gnädigsten

General-Befehl.

Gedruckt zu Stadt am Hoff bey Johann Frantz Hanck / Anno 1732.



Ob zwar in dem vor kurtzer Zeit heraus gegebenen- und durch offentlichen Druck public gemachten Manifest neben andern gemeldet worden ist/ daß man von denen in einer besonderen Class enthaltenen/ und gegen Sr. Hochfürstl. Gnaden höchste Persohn ausgestossenen recht erstaunlichen Verbal-Injurien zu Vermeidung mehrerer Aergernuß lieber gar abstrahiren wolte / so hat man jedoch/ um dem Publico auch dißfalls nichts zu verhehlen/ sich entschlossen/ jetzt besagt höchst ärgerliche Verbal-Injurien in der anliegenden sechsten Class mit noch mehr anderen Seditions-Proben um so mehr am Tage zu legen/ als vorhin bekant ist/ daß/ wann dergleichen aufrührische Unterthanen einmahl schon so weit sich verleiten lassen/ und ihren rechtmässigen Lands-Fürsten den schuldigen Gehorsam und Respect auffsagen/ die Schmäh- und Lästerungen alsdann gegen denselben (solte es auch schon der löblichste Regent seyn) insgemein nicht lang zuruck zu bleiben pflegen.

Noch ärger aber/ ja unverantwortlich ist/ daß nach Innhalt der Classis VII. einige unter diesen seditiosen Unterthanen sich finden/ welche ihre Lästerungen noch weiter- und sogar auf die zweyte Persohn in der GOttheit/ mittelst einer in gantzem Röm. Reich höchst verdamter Lehr extendirt/ auch der Mutter GOttes/ und denen Heiligen nicht verschonet: sondern diese theils mit infamisten Worten/ theils mit Wercken: nicht nur denen Reichs-Satzungen sondern auch der A. C. selbst zuwider/ auf das allergröbeste geschimpffet haben.

Hingegen will man das jenige/ was in der Classe VIII. von ungleicher Einschreibung anderer Unterthanen enthalten ist/ dem Publico nur allein zu dem Ende kund machen/ damit jedermann daraus sehen und erkennen möge/ wie diese aufrührische Unterthanen mit distinquirter Boßheit nichts übersehen noch zuruck gelassen haben/ womit sie ihren seditiosen Hauffen nur immerdar vergrösseren/ und soviel an ihnen ware/ dem Aufstand noch ein gefährliches Ansehen machen könten.

Im Fall aber/ da gegen besseres Verhoffen durch dieses alles/ und was

 bereits

bereits in dem ersten Manifest mit mehrern angezogen worden ist/ die Qualitas Seditionis, und was daraus folget / noch nicht genugsam erwiesen worden seyn solte / so beziehet man sich zum Uberfluß auf die in Fine sub N. 1. 2. & 3. annectirte Beylagen / worin die Gemeinde in denen 3. Pfleg-Gerichtern Liechtenberg / Abtenau / und St. Johanns ihre verübte Grobheiten / und Insolentien zum Theil gantz frey und selbst bekennen / daß sie alles gar wohl verdienet: und dahero nur insgesammt um gnädigste Prolongation des Emigrations-Termin biß auf nechst-kommend H. Georgi unterthänigst gebetten: solche auch von seiner Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg (als welche nichts anders / als in ihrem Lande Ruhe und Friede zu haben verlangen / und von allem Reichs-Constitutions widrigen Religions-Haß weit entfernet seynd) aus besonderer Güte und Clementz nach Innhalt des untern 29. Novembris verwichenen Jahrs an alle aufrührische 10. Gerichter ergangenen/und sub No. 4. anliegenden Hoff-Raths-Befehls/ (so viel die Angesessene betrifft) würcklichen / jedoch dergestalten erhalten haben / wann sie denen vorigen Dehortatoriis so wohl / als dem Instrumento Pacis selbst gemäß binen dieser Zeit in ihren Häusern ruhig bleiben: und weder durch offentliche Predigen/ noch unerlaubte Zusammenkunfften zu einer neuen Aufruhr Anlaß geben wurden; welche Güte dann auch jedermann um so mehr in die Augen leichten muß/ als zwischen jenen Unterthanen/ so sich mit Bescheidenheit zu der A. C. bekennen und in währender Zeit in ihren Häusern ruhig und friedlich aufführen / und anderen / welche Schock- und Trouppen weiß mit gröster Ungestümme zu geist- und weltlicher Obrigkeit lauffen / unter sich biß in das vierte Monath gefährliche Zusammenkunfften halten / ihre Emissarios in dem Land zu Aufhetzung noch mehr anderer herumschicken / und mit offentlichen Predigen (derentwillen sie auch noch biß diese Stund in dem vorigen Reatu stehen) continuiren / nothwendig ein vernünfftiger Unterschied gemacht werden muß / in mehrerem Betracht / daß / wann dergleichen Land-verderbliche Tumultuanten eben die Beneficia Juris & Pacis gleich denen friedsamen Unterthanen zu geniessen haben solten / wohl schwerlich mehr im Röm. Reich von einer ruhig- und stillen Emigration (welche doch die hohe Compaciscentes des Westphälischen Friedens-Schluß zum vornehmsten Zweck gesetzt haben) künfftighin was zu hören seyn dörffte / sondern vielmehr alles Bund über Eck gehen müste.

Classis

CLASSIS VI.

Worinn unter andern die erstaunlichste gegen die höchste Persohn

Sr. Hochfürstl. Gnaden

Ausgestossene

INJURIEN, Schänd- und Schmäh-Wort

Enthalten seynd.

Gedruckt zu Stadt am Hoff bey Johann Frantz Hanck 1732.



Continuatio ad Capitulum V.

Lit. D.

Extract aus dem Protocoll des Pfleg-Gerichts St. Johanns in Pangeu de dato 22. Aug. 1731.

Erfahrung an Eyds-statt von Elisabetha Weixlbaumerin.

vol. 2. fol. 686. .... Dieses aber wohl vernohmen / daß er Wallner gemeldt / Fürst wurde auch ein anderer werden / und sie Lutherische regieren / weiters sprechend: abstehen ist keines mehr / fortfahren müssen wir wohl.

Lit. E.

Extract aus dem bey dem Pfleg-Gericht St. Johanns in Pangeu gehaltenen Inquisitions-Protocoll d. d. 25. Aug. 1731.

vol. 2. fol. 697. Ruepp Schnöller / abgedanckt Saltzburgischer Soldat / sagt / er gehe dort und da um / und habe schon öffters von denen Baurn-Leuthen recht spöttliche Reden gehört / nemlich um den Saltzburger Fürsten seye es nichts / er könne den Land nicht helffen / und der Kayser hülfft ihm auch nicht.

Lit. F.

Extract aus dem Protocoll des Land-Gericht Wagrain de dato 24. August. 1731.

vol. 2. fol. 738. Der Fürst kan da nicht mehr helffen / es seynd ihme schon die Händ gebunden / es kommt ihm ein Brief über den anderen von Regenspurg.

Lit. G.

Extract aus dem bey dem Pfleg-Gericht St. Johanns in Pangeu gehaltenen Inquisitions-Protocoll d. d. 26. Aug. 1731.

vol. 2. fol. 777. Jacob Gföll / Beystand-Schmid zu Ober-Arl / erinneret an Eyds-statt / wie der nächste grosse Rath an der Schwartzach gewesen ist / so seye der Ober-Rainer zu Wagrain auf der Gassen zu ihme hinzugegangen / hat über den Saltzburger-Fürsten angefangen zu schmähelen / und gesagt / der Fürst seye nur ein Schelm / sie wollen ihm den Säbel schon zeigen / und fahret mit der Hand hin und wieder.

Max Weixlbaumer sagt / was des neben andern gefangen sitzen sollenden Josephen Forst-

Fortstreitters am Schuh-Zähr-Lehen Eheweib (so groß schwanger ist / und ehevor schon 8. Kinder hat) wider den Pabsten / und andere Geistlichkeit vor ein ärgerliches Maul / und unter anderen mit Aufhebung der Hand gesagt habe / wann sie zum Fürsten zu Saltzburg kommet / so wolle sie ihm etliche Ohrfeigen ins Gesicht hinein geben / und wann wir denen Catholischen sonsten nichts thäten / so wolten sie aufs wenigist ihren Teuffel verbrennen / und selbe ausrauben / welch alles die Schattauerin / ein Naderin / und ihre Dierne / gehört / zugleich auch verstanden gehabt / als ob die Bauern zum einwerffen Pommern hätten.

Der Knecht am vorbeschriebenen Schueh-Zäher-Lehen Joseph Lanegger / so zweymahl wegen gehabt Lutherischen Büchern abgestrafft ist worden / und sich allezeit vor gut Catholisch angegeben / hat auch ein entsetzliches Maul / massen er gesagt / er wisse schon 30. Päbste / und seynd alle des Teuffels worden / den jetzt gewesten / hätten 4. Katzen (so auch Teuflen gewesen) zerrissen / warumen die schwartze Kleyder tragen / ware / daß sie klagen / daß sie verdammt werden / dann der Teufel hats auf den Kopff schon geschorn / und gemercket / die Meß seye ein Greul vor GOtt / und so offt einer eine höret / so thut er ein Todt-Sünd.

Lit. H.

Extract aus einem von dem Pfleg-Gericht Zell in Pintzgeu erstatteten Bericht / und deme beygelegten Nachrichts-Schreiben de dato 29. August. A. 1731.

Dahero diene hiemit so viel in unterthäniger Gehorsamkeit zur Nachricht / daß unsere Bauren nicht gesinnet seynd nachzugeben / oder unseren gnädigisten Herrn ꝛc. ꝛc. noch längers für ihren Lands-Fürsten / Herrn und Gebiether zu erkennen / sondern seynd / soviel mir wissend / gäntzlich entschlossen / ihn zu vertilgen ꝛc. *vol. 2. fol. 771.*

Lit. I.

Extract aus dem bey dem Pfleg-Gericht St. Johanns in Pangeu gehaltenen Inquisitions-Protocoll, de dato 3. Sept. 1731.

Vorigen Tag erzehlet Maria Rosianin / Kramerin allda / wasmassen die Lutherische Anna Sinhueberin / Bäurin zu Lehen-Obkirchen / an gestern / da sie im Laden was weniges gekaufft / gefragt / was habens heut verlesen; Als nun sie Rosianin geantwortet / ihr werd es wohl gehöret haben / einen gnädigen Befehl / daß die Bauren nicht mehr also zusammen lauffen und Rath halten sollen / darauf sagte die Bäurin / wollens uns auch so schröcken / O gar nicht / leckens uns (mit Respect) im Hindern / und hat eine lange Feigen gemacht / und hergezeigt / wir lassen nicht mehr davon / es müsse über und über gehen / sie giengen ja so nimmer in die Kirchen. *vol. 3. fol. 176.*

Lit. K.

Extract aus dem bey dem Land-Gericht Wagrein gehaltenen Inquisitions-Protocoll. de dato 4. Septembr. 1731.

Sebastian Prandstetter / Wein-Messer allhier / (Catholisch) gibt an Eyds-statt an Tag / vorgestern / als Sonntag auf den Abend / da Anzeiger / und sein Ehewirthin beym Abend-Essen sich befunden / seye der Lorentz Palfner / Schlosser-Meister (der *vol. 3. fol. 235.*

in

in Worten Catholisch / und in Wercken Lutherisch sich zeiget) zu ihme hinauf kommen / und zu ihnen zum Tisch gesessen / zu deme Prandstetter wegen dieses groben Bäurischen Handels gesagt: was haben doch die Bauren für ein närrische Sach angefangen / sie hätten ihnen ja wohl einbilden können / daß dieser Handl keinen guten Ausgang gewinnen möchte / worauf Palsner geantwortet / die Bauren haben in Willen gehabt / den Fürsten auszutilgen.

Lit. L.

Extract aus dem Constituto so gegen Christoph Götschner verheyrathen Zimmerer vorgekehret worden. Actum Goldegg den 11. Sept. 1731.

Interrog. General.	Respons.
2.	2.
vol. 3. fol. 304. Es komet vor / er habe den 2. Sept. in einen gehabten Gespräch in Glaubens-Sachen / bey dem Conraden Wimberger / Wirth allda / nebst mehreren diese Wort ausdrücklich heraus gelassen / daß die Bauren den Fürsten nicht mehr erkennen wollen / oder sich an ihme kehren.	Er habe dieses wohl geredt / und von denen Baurn gehört / anerwogen der Fürst die Baurn wegen des Glaubens-Sachen also grob straffen lasset / und nicht in andern Gerichts-Straffen.
3.	3.
Von weme er diese Reden gehört?	Hätte solches von Spinberger / Hannsen Reinberger / dann von Andräen Zächerl zu Lehen / und anderen / so er nicht zu benennen weiß / gehöret / und wären solche Reden bey des Constituten Hauß / und Hannsen Clinger / Wirth zu St. Veit / geschehen.

Lit. M.

Extract aus dem von dem Pfleg-Gericht Werffen erstatteten Bericht d. d. 16. Septembr. 1731.

vol. 3. fol. 347. Auf des Herrn Vice-Commendanten in hohen Vestung allhier an / (tit.) Herrn Grafen von Uberäcker / Schloß- und Land-Obristen erlassen hiebey liegenden Brief / auch hierüber per animam von selben mit ertheilte Commission habe nicht ermanglet / ratione der von Matthias Ellmauthaller Haußmann wider Ihro Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. höchste Persohn ausgestossen vermessener Reden die eydliche Erfahrung einzuholen / welche hiebey schlüssig mit deme gehorsamst übermache / daß dermahlen ertheilten Ellmauthaler derentwillen zu Red zu stellen / zu thunlichisten Verhütung eines sonsten hieraus nicht unbillig besorgenden Auflauffs um so mehrers unterlassen habe / als bey ihme eine Entweichung nicht zu besorgen / anbey aber was mit selben weiters vorzunehmen seye / die gnädigste Resolution unterthänigst zu erwarten.

Lit.

Lit. N.

Extract aus der eydlichen Erfahrung / so wegen wider Ihro Hoch-fürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. unseren gnädigisten Lands-Fürsten / und Herrn Herrn ꝛc. ꝛc. ausgelassenen scandalosen Reden eingeholet worden. de dato 10. Sept. Ao. 1731.

Erste Persohn.

MArtin Gerser Bestand-Müllner an der Schlögl-Mühl, Pfleg-Gerichts Werffen, 47. oder 48. jährigen Alters, guten Beruffs, deponirt über abgelegt leiblichen Eyd, und beschehen gnugsame Meineyds-Erinnerung, als er heut 8. Tag zu Matthias Bier-Baumer Wirth allda gegen 3. Uhr Nachmittag in das Wirths-Hauß kommen, und ein Kändl Bier getruncken, ist schon vorhin der alte Haimbersperger alldorten bezechter gewesen, von deme er die Wort gehört: Der Fürst seye nichts nutz, und er thät auf ihn. ꝛc.

Anderte Persohn.

Matthias Bierbaumer Burgerlicher Wirth allda zu Werffen, 51. Jahr alt, guten Leinmuths, deponirt über abgeschworen leiblichen Eyd, und wohl erinnerten Mein-Eyds / es seye der alte Haimbersperger Matthias Elbmauthaller heunt 8. Tag um Mittag Zeit in seiner Abwesenheit in sein Wirths-Hauß schon bezechter kommen, den er in der Wohn-Stub auf den Polster liegend angetroffen, der hernach Nachmittag wieder zu trincken angefangen, und bey 5. oder 6. Kändl Bier bey ihme gezechet, gegen 2. oder 3. Uhr Nachmittag seyen auch andere, als die zwey Büchsen-Meister Rußmann, und Dax nebst ihren Weiberen, dann vor abgehörter Schlögl-Mühlner alldahin kommen, und Bier getruncken, unterdessen gedachter Haimbersperger, ohne daß ihme jemand eine Ursach gegeben, in diese Wort ausgebrochen: Der Fürst seye niemand nichts nutz und ein Hundts ꝛc. welches er ihme aber abgebotten.

Dritte Persohn.

Jobst Heinrich Rußmann, Büchsen-Meister in der Hochfürstlichen Hohen Vestung Werffen, 88. jährigen Alter, thut auf abgeschwornes Jurament betheuren, als er am Montag den dritten dieses Nachmittag in des Matthias Bierbaumers Wirths-Hauß nebst seinem Weib kommen, und einen Trunck Bier gethan / alldorten auch deß Zächerls in der Wibm Inmann, bey einem anderen Tisch gesessen, so schon bezecht ware, welcher anfänglich in diese Wort herauß gefahren: Ach mein GOtt! unser Lieber HERR, und unser liebe Frau! Dieser Fürst ist ein Schelm, er ist kein Fürst, er ist nur ein Zugebner, ein Schelm ist er. ꝛc.

Vierdte Persohn.

Benedict Dax auch Büchsen-Meister in gedachter Vestung, 39. jährigen Alters, sagt auf abgelegten Leibs-Eyd aus, als er Montag den 3ten diß zu dem Matthias Bierbaumer, Wirth allda zu Werffen, Nachmittag einen Trunck Bier zu thuen kommen, ist schon vor der alte Haimbersperger ein Haußmann in der Zächerl Wibm darinnen geweßt, und schon wohl bezechter beym Tisch gesessen, welcher von sich selbsten angefangen zu reden, und in diese Wort herauß zubrechen: Dieser Fürst ist ein Hundts ꝛc. hernach gar ein Schelm, und er seye nichts nutz.

B Classis

Classis VII.

Seynd nicht wenige aus denen alldasig aufgestanden/ von der Römisch-Catholischen Religion abgewichenen Unterthanen nicht so gewiß Evangelisch- oder Protestantischen Glaubens/ als einer selbst nicht zu nennen wissenden Irr-Lehre / und uneingeschränckten Gewissens-Freyheit zugethan / wie theils ein solches selbsten bekennen / theils aber es durch verschiedene wider die zweyte Persohn der Allerheiligisten Dreyfaltigkeit in ihrer GOtt- und Menschheit / wider die Mutter GOttes Mariam und die Heilige ausgiessende Läster- und Beschimpffungen / auch an denen Statuen verübend boßhafftigisten Mißhandlungen Sonnen-hell an Tag legen.

Lit. A.

Extract aus einem Ambts-Bericht des Hochfürstl. Stadt-Gerichts Hällein / de dato 28. Julii Ao. 1731.

Vol. 2. f. 166. Auf was Weiß eine Bildnuß deß H. Augustini, welche an dem Weeg, allwo man nach St. Georgen, oder Dürnberg zu gehen pflege, in einer offenen Capelle stehet, den 25. diß, Nachts-Zeit mißhandlet worden seye, beliebe Ew. Hochfürstl. Gnaden etc. etc. aus beykommender Anlage deß mehreren gnädigist zubefinden. Nun ob zwar auf diese hier Orths sich hervorthuende Iconoclastas dermahlen nicht zu kommen ware, so ist jedoch alle Muthmassung, daß solche Frevel-That, von einigen Dürnbergern, welche vielleicht mit anderen aufsäßig irrigen Religions-Verwandten, durch dieses Signal causam communem machen, folglichen andurch von denen wahren Glaubens-Satzungen sich loß zuwürcken und zu trennen suchen dörfften, müsse verübt worden seyn.

Eyd-bündige Erfahrung hierauf / Actum Hällein den 27. Julii Anno 1731.

Assessores.

Johann Georg Widmann Stadt-Gerichts-Procurator, dann Joseph Kritnpacher / Burgerl. Tischler-Meister.

Erste Persohn.

Joseph Hellpacher von Wißthall, Pfleg-Gerichts Glanegg gebürthig bey 20. Jahren alt, und dermahlen bey Lorentz Hellpacher Burgerlichen Müllner an der Kittl-Mühl, diß orthiger Gerichtbarkeit als Lehr-Jung stehend, aller Einreden befreyet, gibet über abgelegten Eyd und desselben vorgehaltenen Wichtigkeit zuvernehmen; wie deme nach Eingangs berührter Nacht als den 25. dieses um halb 10. Uhr dessen Mühlner um ein Trunck Bier geschickt, da er dann, als er dem sogenannten Färber-Brückl zugangen, unweit dieses Brückls die Statuam des H. Augustini aus der Capellen herausgeworffen, und auf den Boden mit abgebrochen oder abgeschlagnen Händen liegen gesehen.

Anderte Persohn.

Georg Schwartzgrember, Mühl-Jung, an gedachter Kittl-Mühl, sagt dem vorstehenden Deponenten jurato gleichförmig aus, mit dem Beysatz, daß mehr angeführte Statua nicht ungefähr, oder durch einen Wind-Stoß habe aus der Capellen herausgeworffen werden können; gestalten selbige an einem starcken 6. Zoll langen höltzernen Stefften, welcher unverletzt gewesen, eingesteckt. Die Bildnuß auch so schwer ware, daß sie nicht durch eine Persohn wäre herauß zu heben gewesen; Wer nun die Thäter gewesen, könne er gleichfalls nicht sagen, noch auf jemanden einen Verdacht schöpffen, ausser daß es vielleicht Dürnberger gewesen seyn möchten, indem sie diesen Weeg zu gehen haben. Concludit.

Lit. B.

Lit. B.

Extract aus dem von dem Pfleg-Gericht Radtstadt unterm 14. August erstatteten Bericht / deß Hannsen Gottsall am Mühllehen in der Flachau / Lästerung betreffend.

DIe Burger haben auf die Ens-Brucken schon wiederumen den Schörgen (die Bildnuß deß H. Joannis Nepomuceni vermeynend) hinauf gesetzt, aber wir wollen ihme bald wiederum herab helffen. *Vol.1.f.478*

Lit. C.

Extract aus einem anderen Radtstättischen Ambts-Bericht de dato 20. Augusti 1731.

Fünfftens, angezogener Jäger hat uns auch die Erinnerung gethan, daß die Beschimpffung der seeligsten Mutter GOttes je mehr und mehr leyder überhand nehme, immassen sogar der alldortige (id est St Mörtner) Zöch-Probst, Andrä Hirscher, da der Vicarius daselbst an verwichenen hohen Himmelfahrts-Fest dieser grossen Gnaden-Mutter unter der Predig höchst verdientes Lob ausgesprochen, schimpfflichen zu melden sich bekecket: wann der Pfaff einmahl von diesem aufhören thäte, dann ich wolte lieber weiß wo seyn, als dieses unverdiente Lob anhören 2c. *Vol.2.f.669*

Lit. D.

Extract aus des Vice-Commendantens in der Vestung Hohen-Werffen Bericht de dato 22. Aug. 1731.

WElcher Kalcher Bauer (zu nechst unter der Vestung) bereits schon vor 3. Wochen sich gantz gewißlich gegen dem Kramer Josephen, Burgern verlauten lassen, daß, wann es einmahl angehen solte, sie Bauern bald die Götzen-Bilder in der Kirchen überall herunter reissen, und mit Füssen tretten wolten. *Vol.4.f.117*

Lit. E.

Extract auß des Pflegs-Commissarii von St. Johanns Bericht / und beygeschlossenen Protocoll de dato 6. Sept. Ao. 1731.

ITem erinneret sie Rosianin, es hab auch die Schuh-Zäch-Bäuerin gesagt, behalt nur euren Mißstall (die Kirchen meynend) weil ihr ja so ein Freud habt dran. *Vol.3.f.177*

Lit. F.

Extract aus dem Radtstättischen Ambts-Bericht de dato 10. Sept. Anno 1731.

Anlag.

DEn 8. Sept. 1731. hat der Hochfürstl. Verweser in der Flachau erinneret, daß vergangenen Montag Christian Lackner, Flachhauerischer Berg-Knapp im Fürberg, und dermahlen zu Wagrain Haußmann, in dem Verweß-Hauß mit der alten Schwaighoferin gezecht hab, und nachdem er seinen Lutherischen Glauben hervor gestrichen, hat die alte Schwaighoferin gesagt / ich getraue mir euch allen mit meinem Glauben wohl vorzukomen, ich und wir Catholische haben unser liebe Frau, diese hülfft uns schon in Himmel. Worauf die- *Vol.3.f.272*

ser Bößwicht in Beyseyn Georgen Thurners, Bauers am Kohlmaiß-Lehen, und deß Flachauerischen Bergschreibers geantwortet: er schmeisse (s. v.) auf unsre Frau.

Lit. G.

Extract aus denen bey dem Pfleg-Gericht St. Johanns an Eyds-statt eingeholten Inquisitionen/ de dato 14. Sept. Ao. 1731.

Vol. 3. f. 227 SOnsten erinneret sie Oberpichlerin sich, daß der Zechenthofer auch unlängst gesagt: der H. Peter habe Weib und Kind gehabt, möge schon seyn, daß er Pabst seye gewesen, doch seye er in die Höll gekommen, und er wisse viel Päbst, daß alle verdammt seyn worden.

Es gehet auch ein sagen herum, und hat es erst dieser Tagen Herr Pfarrer allda erzehlt/ als ob GOtt der Sohn am H. Creutz zuletzt auch verzweiffelt hätte, und verdammt wäre worden; Deßgleichen wäre auch die allerseeligste Mutter GOttes, und der H. Johannes in die Höll gekommen.

Lit. H.

Extract aus einer bey dem Pfleg-Gericht zu Radtstatt an Eyds-statt eingeholten Inquisition de dato 17. Sept. Ao. 1731.

Vol. 3. f. 370 JOhann Andrä Hutzinger, Hochfürstl. Musquetierer der Orthen, gibt an Eyds-statt zu vernehmen, wie daß gestern um 2. Uhr Nachmittag, da er sich nebst andern Cameraden bey dem sogenannten Wirths-Apperl eingefunden, einige Bauern-Bursch, welche er nicht gekennt, dahin kommen seye, aus welchen einer (so dem guten Wissen nach der Simon Plait ist) in Glaubens-Sachen mit dem Wirth ein Disput angefangen, und hierunter in diese gottlose Wort herauß gebrochen: Es seye genug/ wann man GOtt Vatter, und den Heil. Geist bekennt, die anderte Persohn seye darbey nicht vonnöthen; Auf dieses hat ein seiniger Gespan geantwortet: das geht nicht an, auf diese Weiß müst unser lieber HErr ein Spitzbub seyn 2c. Auf dieses hat sich der Disput geendiget, und seynd nach einem grossen Gezanck, und Geschrey auseinander gangen 2c.

Joseph Thurner, Tambour, welcher sich damahlen gleichfalls bey obgemeldten Wirth einbefunden, thut deß obigen Hutzingers abgelegte Deposition durchgehends bestättigen mit dem Beysatz, wo es vonnöthen, wurden es auch die übrige darbey geweste Musquetierers ebenfalls bezeigen können. Quibus concludit.

Lit. I.

Extract aus des Pfarrs-Vicarii in Bischoffshoffen Bericht/ de dato 20. Sept. Ao. 1731.

Vol. 3. f. 399 CHristus hat selbsten in Creutz verzweifflet, da er zu seinen himmlischen Vatter gesprochen: Deus meus, ut quid dereliquisti me. Petrus ist nicht der erste Pabst gewesen, die Päbsten seynd nichts nutz 2c. Die Mutter GOttes sammt denen Heiligen veracht, sie auf das schimpfflichst tractirt.

Facta, post publicationem Decreti Celsissimi Archi-Episcopi. &c. &c.

Lit. K.

Lit. K.

Extract aus denen an Ends-statt eingeholten Inquisitionen des Pfleg-Gerichts St. Johanns / dd. 18. Sept. 1731.

Item sagt sie Stullebmerin auch / daß der Marx Zechenthofer / Beck / ein solch Gottes-lästerliches Maul habe / daß es recht ein Grauß seye; indem er auch geredt: Unser liebe Frau / und die Heilige Mutter Anna seyn verdammt worden / und sitzen zu tieffest in der Höll. *vol. 3. f. 445.*

Lit. L.

Extract aus des Pflegers zu Goldegg Amts-Bericht / de dato 19. Octobr. 1731.

Würdet über die inbegriffen geweste Beschreibung unterthänig berichtet / daß einige Rott-Leuth ungleiche Eingebung und Anführung vor sich selbst gemacht / welches die anjetzo mitkommende acuratere Beschreibung an Tag giebet. Ubrigens ist die Beschaffenheit dieser Menschen nicht wohl zu erklären / weilen sie nicht gleich seynd / in der Haupt-Sach aber nach jeden eigenen Belieben in einen Affter-Glauben leben wollen / und sind keineswegs einer regulirten Lehr zugethan / sie seynd perjuri, sacrilegi, libertini, und wollen ihnen selbsten unter einander das Gesatz geben / sie seynd perversi, anderst in Aussprechen / und anderst in facto beschaffen. *vol. 6. f. 466.*

Lit. M.

Extract aus dem Anzeigungs-Diario, oder Inquisitions-Protocoll des Land-Richters zu Wagrain / de dato 13. Octob. 1731.

Thomas Hofer am Asperg / meldet auf der Gericht-Stuben zu mir / man solle gleich einen jeden bey seinen Glauben lassen / wie ein jeder will; es soll auch ein jeder die Freyheit haben / in die Kirch zu gehen oder nicht rc. *vol. 5. f. 255.*

Classis VIII.

Haben die seditiose Unterthanen andere Catholische / als Evangelisch / gegen ihren Willen / einschreiben lassen / um dardurch ihre Partie zuvergrösseren.

Abbtenau.

Paul Schwaiger Föder / Wildprädthandler / sagt sein Bruder habe ihn ohne sein Wissen und Willen Evangelisch schreiben lassen. *Vol. 6. f. 14.*

Margaretha Lännerin accusirt dißhalber ihren eignen Eheman Casparn Thurmoser. 17.

Andre Schäfer & Uxor, welcher contestirt / er seye mit seinem Weib jederzeit gut Catholisch gewest / und habe ihn sein Baur wider seinen Willen Evangelisch schreiben lassen. 18.

NB. In diesem Gericht seynd auch etwelche / die sagen / sie haben es zuwenig verstanden / item / die von denen Bauern nacher Regenspurg Evangelisch vorgeschrieben worden / bey Gericht aber sich gleich anfangs für Catholisch angegeben.

C Werffen.

Werffen.

fol. 39. JOhann Niclas / verheurathet Wirths-Sohn zu Werffen / widerspreche durchgehends zur Evangelischen Religion sich angegeben zuhaben.

Radtstatt.

12. ANna Mayerhoferin / Georgen Kendlpachers am Trupflehen Eheweib / welche der so genannte Dändl wieder ihren Willen schreiben lassen / wie sie dann beym Herrn Pfarrer ausdrucklich darwider protestirt.

76. Das Lack Diendl / Maria N. / und der Anleger Ruep Hedt / bey Hansen Kirchgaßner zu Moß / seynd wider ihren Willen / von sein / Kirchgaßners Eheweib / für Evangelisch angeben / und durch den Deibler und Rottmann aufgezeichnet worden.

101. Die Hauß-Leut beym Innerfelser / welche widersprechen / daß sie sich einschreiben lassen / allda hat der Baurn Sohn (Hanß Windter) am Sonneg eingeschrieben.

102. Thoman Rauner & Uxor, mit 5. Kindern / welche der Märchel Mayr ohne deren Willen aufgeschrieben.

ibid. Gleiche Meynung hat es mit Hansen Mayrhofer & Uxore Kunigunda Gleiningerin / welche damahls nit zu Hauß gewest / und wider sein Wissen und Willen eingeschrieben worden.

141. Ruep Garnhofer sive Gottschall am Koller-Häußl / sagt / er habe zu der Einschreibung keinen Willen geben / massen er gut Catholisch / wie dann hinnach der Michael Käßwurm am vorder Käßwurm ihme selbst bekennt / daß er ihn auch eingeschrieben / es möge ihm recht seyn oder nicht.

ibid. Hanß Potl / dessen Haußmann / ist gleichfalls wider sein Wissen und Willen eingeschriben worden.

169. Veit Hueber am Roßlehen / welcher dem Rottman expresse bedeutet / daß er nicht Evangelisch leben wolle.

171. Christian Fäßl / Holtz-Knecht und Herberger am Sattl-Lehen / dessen Weib und ein Kind / seynd eben ohne ihren Wissen und Willen beym Michael Käßwurm eingeschrieben worden.

ibid. Desgleichen David Trincker / & Uxor, Magdalena Fischbacherin nebst dem Sohn David / sagen / es falle ihnen schwer / daß sie die Baurn ohne ihren Wissen und Willen für Evangelisch einschreiben haben lassen.

ibid. Christian Grueber / am Gut Grueb cum Uxore Magdalena Windterin nebst ihren Kind / seynd durch den Käßwurm Sohn ohnwissend durch wessen Angeben beschrieben worden.

184. Matthias Püchler Haußmann am Kirch-Gaß-Häußl / dessen Weib Ursula Reitterin und 4. Kinder / welcher bey der Einschreibung nicht zu Hauß gewesen / und ob zwar wahr / daß sie die Zahl der Persohnen angesagt / so hat sie doch nicht gewust / daß es zu diesem Ende verlangt werde / der / so eingeschrieben / seye ihr unbekandt.

196. Joseph Schwartzacher / Schmidt zu Oberndorff / hat sich zwar für Evangelisch schreiben lassen / in Betrachtung der ewigen Gefahr aber bey Herrn Pfarrer zu Altenmarck wiederumen convertirt / und wundert ihn höchstens / daß die Unterthanen wider sein Wissen und Willen all seine Leuth beschrieben.

198. Beym Maurer auf der Eben / seynd 7. Persohnen für Evangelisch beschrieben worden / davon die Guts Besitzer nichts wissen wollen.

201. Matthias (und nicht David wie er von denen Evangelischen aufgezeichnet worden) Gaßner am Hilcken Lehen / thut auf gethane Redstehung / wie bey Geist- und Weltlicher Obrigkeit wissend / sich und seine Kinder nicht nur Catholisch schreiben lassen / sondern protestiret anbey / daß die Bauren wider seinen Willen 5. Persohnen beschrieben haben.

208. Georg Feyersänger am Pern-Lehen / erscheint mit wehmüthigen Klagen / daß ihm sehr bewundere / daß die Evangelischen Bauern ihne / sein Weib / und noch 5. andere Evangelisch schreiben lassen / da er doch mit all denen Seinigen der Römisch-Catholischen Religion unveränderlich beygethan.

224. Barthlme Städler an der Haabersaat-Mühl / sagt / er seye nicht zu Hauß gewesen / und hab ausser seiner ältern Tochter Magdalena / von seinen übrigen 8. Kindern keines den Willen zum Einschreiben gegeben / der Saiger Ruep Kornberger habs also beym Schäbl-Häußl wider sein Wissen und Willen eingeschrieben.

Hanß

Hanß Wallechner am Claußl-Lehen/ Ux. Magdalena Salcheggerin und 5. Kinder/ ist/ da er in Pinzgau in der Arbeit gestanden/ ohne sein Wissen und Willen Evangelisch eingeschrieben worden. *Fol.* 282.

Hannsen Hofer am Schwaig-Lehen/ Maria Reitterin Ux. und fünff Kindern fallet schwer/ daß sie die Bauern Evangelisch geschrieben haben. 301.

Hanß Eder zu Mitterbach sagt/ die Bäurin sein Weib seye wider seinen Willen/ und hab ihn sammt den Seinigen also schreiben lassen/ er bleibe mit der Tochter Catharina Catholisch. 315.

NB. In diesem Pfleg-Gericht seynd nicht wenig Feren und lappische Leuth/ die Kinder in Mutter-Leib auch sogar ausser Lands sich befindende Persohnen für Evangelisch von denen Bauren beschrieben worden/ zugeschweigen derjenigen/ welche sich in der Meynung Evangelisch/ seye Catholisch/ für Evangelisch einschreiben lassen.

Wagrain.

Von diesem Land-Gericht ist in Volum. 6. zwar keiner angemerckt/ der wider seinen Willen Evangel. beschrieben worden/ hingegen findet man in selbiger Beschreibung auch wohl etwelche für Evangelisch von der Baurschafft eingeschribene Feren oder unweltläuffige Persohnen.

St. Johanns in Pangeu.

In der von dannen eingeloffenen Beschreibung der Evangelischen/ ist nichts dis Orths Merckwürdiges begriffen.

Großarl.

Georg Claußberger am Rattersperd sagt/ es seye zwar der Hanß Geßlegger Lachmüller vor Ankunfft der Commission zu ihm auf das Feld kommen/ mit Befragen/ ob er nicht auch Evangelisch zu seyn verlange/ deme er geantwortet/ Catholisch-Evangelisch wie es der Priester auf der Cantzl verlieset/ und wann der Lachmüllner ihme anderst habe einschreiben lassen/ so protestire er einmahl für allemahl darwider. 390.

Ruep Zieterauer Lainholtzer/ will von deme/ daß ihn der Lachmüllner Hanß Geßlegger in die Evangelisch Lutherische Zettel angeben/ nichts wissen/ wie er dann seithero seine Diern die Anna Prammaurin/ so bald er vermerckt/ daß sie Evangelisch seye/ verjagt habe. 400.

Groß-Prettenödm sammt 8. Persohnen/ 2. Hauß-Männern und Weiber und Kindern/ Wolff Laidreither und Michael Rößlauer sagen/ der Lachmüllner Hanß Geßlegger seye zwar wohl zu ihnen kommen/ sie haben sich aber nicht eingewilliget Evangelisch schreiben zu lassen/ sonderen wollen Catholisch leben und sterben. 409.

Goldegg.

Peter Hölzl am Hut Groß-Schoberstain/ ist mit all seinen Leuthen/ bestehend in 8. Persohnen (inclusâ propriâ) Catholisch jederzeit gewest/ und weiß von keiner anderen Einschreibung/ sondern widerspricht. 555.

Christian Roßbacher an der Ranneg/ mit Weib Eva Kendlpacherin und 5. Kindern/ auch ein Menschen Catholisch/ widerspricht gleichfalls sich denen Rothleuthen Evangelisch angeben zu haben. 556.

Matthias Scheiegger in der Dienten/ & Ux. Susanna Moßhammerin sammt Kindern und Ehehalten bestehend in 9. Persohnen/ wollen auch nichts wissen/ sich Evangelisch angegeben zu haben. *ibid.*

Gastein.

Hannß Grueber/ Bauer zu Ober-Haiying/ ist nach der gnädigist abgeordneten Commission mit deme zu Gericht kommen/ daß/ weilen er bey erst hochgemeldter Commission selbst nicht zugegen gewest/ ohne sein Wissen und Willen von Mattheusen Grueber Evangelisch angegeben worden seye. 611.

Hannß Stueller/ verheyrather Bauer/ und zugleich Bestand-Mann zu Luccau/ ist Catholisch/ und hat auch bey der Hochlöbl. Commission N. 64. unter denen Catholischen sich mit deme angegeben/ daß er unter die Evangelische wider seinen Willen seye geschrieben worden. 612.

Extract

Extract aus dem Ambts-Bericht des Landrichters in der Gastein / de dato 10. Octobr. 1731.

600. & 618. Daß aber 728. Persohnen aufgezeichnet / soviel wissend und gantz gewiß / Weib und Kinder / Jung und Alt / Knecht und Mägd / darunter auch noch einige bekant gut Catholische / wider ihren Willen angeschrieben worden.

Taxenbach

Extract aus des alldasigen Pfleg-Ambts-Bericht d. d. 13. Octobr. 1731.

620. Ubrigens befindet sich unter denen in ruckfolgender Specification enthaltenen Persohnen auch der Thomas Resch mit 7. Persohnen aufgezeichneter / wie man aber die sieben Persohnen / wer selbe seyen / aufzeichnen wollen / hat er Resch hierwider ihme von dergleichen das mindiste wissend zu seyn solennissimè protestirt / mit Bitt / ihme jenen zu entdecken / so ihne und die Seinige durch solch vermessen eigenmächtig wider sein Wissen und Willen gethane Einschreibung / in so schändlichen Verdacht gebracht / damit er wider selben solcher Vermessenheit halben billige Klag stellen / und Satisfaction suchen möchte;

Nun findet sich auch daß gedachter Resch bey der allhier gewesten gnädigist deputirten Commission sich Catholisch erklärt / auch soviel allhier wissend / niemahlen in dergleichen Fällen der mindist widrige Verdacht wider selben gewesen ist / dahero um so mehr zu vermuthen / daß der Aufzeichner dieser Persohnen / so / wie dermahlen angezeigt worden / der Georg Reinberger / der Anna Hundriserin Ehewirth / wovon keines noch bey der gnädigsten Commission seithero erschienen / aus lauter Malitz / Boßheit / oder Haß solches gethan.

P. S. Dergleichen seynd biß heutigen Tag mehr dann hundert supplicando einkommen / vorgebend / wie sie eintweders von denen Rädlsführeren falsch für Lutherisch beschrieben / oder aber durch Betrohungen Mord und Brands; oder durch Vorstellung / daß Evangelisch und Catholisch ein gleiche Sach wäre / hierzu veranleithet seynd worden.

N. I.

An Ihro Hochfürstl. Gnaden Ertz-Bischoffen in Saltzburg ꝛc. ꝛc. unser N. & N. sammtlichen Bauern-Ausschüssen des Pfleg-Gerichts St. Johanns unterthänigst und demüthigistes Bitten Um hierinbemelt-höchste Gnad.

Præsent. in Cancel. Secret. 17. Novemb. Anno 1731.

Hochwürdigist hochgebohrner Lands- und Reichs-Fürst Gnädigster Herr Herr ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar wohl eine sehr grosse Keckheit / daß wir uns nochmahlen unterstehen Euer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. mit diesen unterthänigsten Memorial vorzukommen / allein vertrösten wir uns / Euer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. werden uns gleichwohl mit Dero ꝛc. ꝛc. allzeit gnädigsten Gütigkeit in der hernach gesetzt-demüthigsten Bitte noch anhörn.

Nun Gnädigster Herr Herr ꝛc. ꝛc. ist uns (und zwar wohlverdientermassen) ein ernstlich / jedoch Gnädigster Befehl vorgehalten worden / in welchen unter anderen Puncten auch enthalten / daß nemlichen sich die Dienstbotten in denen nechst verflossenen acht Tägen hätten mit Pack und Sack abweg machen sollen / zumahlen aber in unseren Gericht St. Johanns viel solch kleine Bäuerl seynd / die ihre Ehehalten zu dieser Zeit gleich auf einmahl nicht bezahlen könten / nicht weniger auch wir Bauern unsere dermahl noch besitzende Lehen ohne Leuth nicht zu arbeiten wusten / massen wir noch das wenigere Geträyd getroschen haben / so ja anjetzo gar hoch vonnöthen wäre / und weilen jetzt just die

die Kälte herzu nahet / und der Weeg fast am schlechtesten ist / auch theils solch schlechte Ehehalten seynd / die fast nicht fortkommen kunten / sondern vielleicht unter Weegs bleiben müsten.

Dannenhero ergehet an Ew. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. unser / und im Nahmen der Ehehalten demüthigist um GOttes Willen flehentlichistes bitten hiemit / Ew. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. wollen uns zu einer Special-Lands-Fürstl. Gnad / wenigist noch so viel erhören / und gnädigst zusagen / **daß wir sammt denen Ehehalten doch biß auf den Frühling hier zu verbleiben haben** / damit wir gleich unser Sächl in eine Richtigkeit stellen möchten/wann wir doch etwan um eine andere Gnad vor uns nicht mehr bitten dörffen; **inmassen uns unsere gehöbte Grobheit zwar hertzlich reuet / allein weilen es geschehen / können nichts thuen**/als Euer Hochfürstl. Gnaden um GOttes Willen um Verzeyhung zu bitten / und daß so viel solle geschehen seyn/ ist uns selbsten höchst zuwider / wofern aber Ew. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. Dero gnädigster Befehl weiters ist / daß sich die Ehehalten ohne längern Verschub abweg begeben solten/ daß es nicht anderst mehr seyn kan/ so werden wir / so viel uns möglich/ sehen/ daß wir die Ehehalten als balden bezahlen können / damit sie Ehehalten die Schuld nicht auf uns legen dörffen / getrösten uns aber Euer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. werden Dero gnädigste Mildigkeit uns noch einmahl genüssen lassen / womit dann Euer Hochfürstliche Gnaden ꝛc. ꝛc. zu verhoffend gnädigster Erhörungs-Resolution nun / wir uns gantz unterthänigist und demüthigist fußfallend anempfehlen thuen.

Ew. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unterthänigist und gehorsamste
N. & N. sammtliche Bauern-Außschüß des Gerichts St. Johanns.

Daß gegenwärtige Memorials-Abschrifft dem bey der Hochfürstl. Cantzeley allda befindlichen Originali von Wort zu Wort gantz gleichlautend seye / bezeiget mein Handschrifft und Pettschaffts-Fertigung. Actum Saltzburg den 24. Decembr. Anno 1731.

(L. S.) Johann Paul Strasser / Hochfürstlicher geheimer Cantzley-Registrator.

No. II.

An Ihro Hochfürstl. Gnaden in Saltzburg ꝛc. ꝛc. allerunterthänigist gehorsamstes Suppliciren und Bitten / Ciriacen Ebmerlechners am Gut Ebmerlechen Abbtenauer Pfarr und Gerichts & Conf.

Um gnädigste Erhör und Gewehr / wie hierinn begriffen.

Præf. in Cancell. Secret. 21. Novembris 1731.

Hochwürdigister / Hochgebohrner Reichs und Lands-Fürst ꝛc. ꝛc. Gnädigister Herr Herr.

Zu folge des jüngst publicirten gnädigen Mandats, sollen alle diejenige / welche sich so genannt Evangelisch haben angeben / und schreiben lassen / als die in der ersten Class verstanden und exprimirte innerhalb 8. Tägen / die anderte in einem Monath / die dritte und letzte aber innerhalb drey Monathen das Ertz-Stifft Saltzburg ꝛc. raumen und verlassen? **Und gleichwie wir nun Endts-Benannte solch ergangen gnädigen Verordnungen nachzukommen / so willig als urbietig seynd;** Also / und alleinig bitten

wir nur um diese Hohe Gnad/ daß Ew. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. doch gnädig geruhen möchten (zumahlen wir in so kurtzer Zeit unsere besitzend oder innhabende Stuck und Güter an den Mañ zubringen / nit wohl möglich / oder seyn kan / die unmündig und an der Mutter noch saugende Kinderl und Wayßln / sammt den schwangern Müttern bey dieser kalt und rauhen Winters-Zeit ohne Lebens-Gefahr nit leichtlich fortschleppen/ weniger unsern Plunder zusamen klauben / ein- so anders in Richtigkeit stellen/ und Reiß-fertig machen könten) angeregte drey Termin biß auf nechst künfftig heiligen Georgen-Tag in Gnaden zuverlängeren folgends wir uns sammt denen Angehörigen ungesaumt in Geleit GOttes aus Dero Land machen und begeben wollten/ im Fall wir ferners nit mehr allda sollten geduldet werden. Worüber zu gnädigister und gewehrlicher Erhör/ Deroselben wir uns sammt Weib und Kindern unterthänigist empfehlen.

Ew. Hochfürstlichen Gnaden ꝛc. ꝛc.

allerunterthänigist und gehorsamiste

Ciriac Ebmerlechner / am Gut Ebmerlechen.
Hanß Flichtlhofer / am Gut Schipplechen.
Joseph Ebmerlechen am Pammerlechen.
Barthlmäe Schäffer / am Guggenlehen.
Ruepp Feuchtenpeunter / am Stallhauß.
Barthlmäe Ebmerlechner.
Hannß Eder / und Hannß Neubachner.
Drey Hällingerl. Hof-Holtz-Knecht.
Alle Abbtenauer Gerichts säß- und wohnhafft.

Daß gegenwärtige Abschrifft dem bey der Hochfürstl. geheimen Cantzley allda befindlichen Orginali von Wort zu Wort gantz gleich lautend seye / bezeugt mein Handschrifft und Pettschaffts-Fertigung. Actum Saltzburg/ den 24. Decembr. 1731.

(L. S.) Johann Paul Strasser.
Hochfürstl. geheim. Cantz. Reg.

No. III.

An Ihro Hochfürstl. Gnaden Ertz-Bischoffen zu Saltzburg ꝛc. ꝛc. höchst-nothdringlich unterthänigist gehorsamstes Anlangen und Bitten N. N. sammentl. angesessen Evangelischer Unterthanen / Pfleg-Gerichts Lichtenberg.

Pro gnädigiste Prolongation des angesetzten Termin, cum annexis.

Præs. in Cancell. Secret. 21. Novembr. 1731.

Hochwürdigister / Hochgebohrner Reichs- und Lands-Fürst / Gnädigister Herr / Herr. ꝛc. ꝛc.

VErmög publicirt- gnädigisten Befehl/ sollen wir Ends unterthänigst- sammentl. angesessen Evangelische Unterthanen/ und zwar welche unter 150. innerhalb eines/ von 150. fl. biß 500. fl. zwey/ und die ein mehrers Vermögen versteuren drey Monathen unsere Güter verkauffen/ und aus diesen Hochlöbl. Ertz-Stifft und Saltzburgischen Landen emigriren.

Wann nun Gnädigister Lands-Fürst und Herr / Herr ꝛc. ꝛc. wir diesen gnädigst emanirten Emigrations-Patent so bald möglichst gehorsamist nachzuleben in tieffister Submission uns erbieten / dahingegen aber dieser gnädigist angesetzte Termin sowohl zu Verkauffung deren Güteren/ als allerseitiger Richtigkeits-Pflegung viel zu kurtz zu seyn von selbsten sich ergie-bet/

bet/ sintemahlen die mehriste aus uns mit Gerhabschafften versehen seynd/ mithin gerne seheten/ daß die Arme Pupillen durch eine so eilfertige Hindanziehung nicht um das Ihrige kommeten/ auch wir sowohl unsre Creditores befriedigen/ als auch von unsern Schuldnern die zumachen habende Prætensiones einbringen/ folglich ein jeder zu dem Seinigen kommen könnte.

Solchemnach gelangt an Euer Hochfürstliche Gnaden ꝛc. ꝛc. unser höchst-nothdringliches unterthänigist gehorsamstes Anlangen und Bitten/ dieselbe geruhen aus angebohren Welt-berühmter Clemenz uns noch diese letzte und höchste Gnad angedeyen zu lassen/ und den angesetzten Termin bis auf künfftig heilige Georgi in höchsten Gnaden zu prolongiren/ damit allerseitige Richtigkeit gepflogen werden/ und jeder Theil zu dem Seinigen gelangen könne/ massen wir nicht verlangen/ daß jemand einen Kreutzer verliehren solte/ welches doch bey so schneller Emigration ohnvermeidlich geschehen müßte/ auch selbe den Catholischen zum grösten schaden gereichete: Im Fall aber diese unterthänigist anbegehrte höchste Gnad eines verlängrenden Termin zuerlangen unmöglich wäre/ ist gleichfalls unser Fußfälliges Bitten/ daß Ew. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. unsere Güter um die eydliche Schätzung an sich zu lösen mildreichist geruhen möchten/ alsdann werden wir in allen dem gnädigisten Befehl gehorsamist nachzuleben/ und auf die bestimmte Zeit aus unseren Vatterland zu emigriren keineswegs ermanglen. Zu so gnädigister Bitt-Erhör und Hochfürstl. höchsten Gnaden wir uns unterthänigist gehorsamst empfehlen.

Ew. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc.

unterthänigist gehorsamste

N. N. sammentlich angesessene Evangelische Unterthanen/ Pfleg-Gerichts Liechtenberg.

Daß gegenwärtige Memorials-Abschrifft/ dem bey einer Hochfürstl. geheimen Cantzley allda befindlichen Originali, von Wort zu Wort gantz gleichlautend seye/ bezeugt mein Handschrifft und Pettschaffts-Fertigung. Actum Saltzb. den 24. Dec. 1731.

(L. S.) Johann Paul Strasser.
Hochfl. geheim. Cantzl. Registr.

No. IV.

Copia, Hochfürstl. Hoff-Raths Befehl an die auch Hochfürstl. Pfleg-Gerichter/ Abbtenau/ Werffen/ Radtstatt/ Wagrein/ S. Johanns/ Großarl/ Goldegg/ Gastein/ Taxenbach/ Salfelden.

OBwohlen vermög deren unterm 30. Octobr. letzthin ausgefertigt/ dann den 11. dieses hinnach publicirt gnädigsten Emigrations-Patenten/ jene ansäßige Unterthanen/ die sich zu anderer als Christ-Catholischen Religion bekennt haben/ nachgestalt deren Vermögens-Versteuerungen/ innerhalb 1. 2. oder 3. Monathlichen Frist/ das ihrige nach Möglichkeit zuverkauffen/ so dann bey Vermeidung angesetzter Straff/ das Land zuraumen gehalten wären/ haben doch Ihre Hochfürstl. Gnaden Unser gnädigster Lands-Fürst und Herr ꝛc. auf unterthänigstes Anlangen anberegt Ansäßiger-der Emigration unterwürffiger Unterthanen/ höchst Dero gnädigst angebohrne Milde und Clemenz abermahlen fürwalthen lassen/ und obersagte Emigrations-Mandata dahin erleuchteren wollen; Daß

Erstens der vorhin für die Hauß- und Hof-Besitzere/ nach Unterschied der Versteurung länger oder kürtzer anberaumte Ab- und Auszugs-Termin, nunmehro/ ohne einigen Unterscheid bis auf nechst-künfftigen H. Georgi verlängert: innerhalb dieser Zeit aber die Uncatholisch sich erklärte Güter- oder Hauß Innhaber (wann doch selbige indessen denen unterm 30. August ergangenen Dehortatorien in allen ruhig nachgeleben) zu Raumung des Lands nit angestrenget/ sonderen biß dahin bey dem Ihrigen gelassen werden; von solch hiemit

mit fürs letzte angesetzten Termin aber so gewiß aus dem Land weiter ziehen sollen/ als im widrigen/ zwar nit vermuthenden Fall/ selbige ohne weitere Gnad und Verlängerung/ mit Gewalt wurden aufgehebt/ zur Straff gezogen/ und gestalten Dingen nach aus dem Land fortgeführet werden.

Andertens geruhen höchst ernannt-Ihro Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. mehr ermeldt-ansäßig uncatholische Unterthanen die Lands-vätterliche Milde/ obwohlen unverdienter/ noch weiters angedeyen zulassen/ und zuzugeben/ daß jenige/ so sich zur schuldigisten Gehorsam gebührend bequemen/ ihre Güther aber unter solch nunmehro verlängerten Termin nicht haben verkauffen können/ überhin freystehen solle/ solche rucklassende Habschafften an unbeweglichen Gütern biß H. Michaeli des 1734. Jahrs in ihrer/ als Eigenthumer Nahmen/ durch andere doch gut Catholische/ eigenen Belieben nach/ verwalten zulassen/ und diese zu Verkauff- und Gelder-Eintreibung/ Abzahlung deren Zinsen und Schulden/ dann anderer Richtigkeits-Pflegung zubegwalten. Solten dann

Drittens unter denen unansäßigen (für welche diese Zeit-Friste gar nicht gemeynet) sich einige Söhn oder Töchter befinden/ deren Eltern angesessen/ und einfolglich vor künfftigen H. Georgi/ in Krafft dieses zu emigriren nicht gehalten seynd/ wird solchen Kindern die ihren Eltern zugelassene Frist gleichfals zugestanden/ mit deme doch/ daß sie währender Zeit bey ermeldt ihren Eltern Wohnung und Auffenthalt nehmen sollen/ ausser es wolten deren einige/ ohne fernern Verschub/ von selbsten freywillig fortziehen/ so ihnen ohnverwehret bleibet.

Ubrigens [hat er / habet ihr] denen ehevor publicirten Emigrations-Patenten durchaus nachzugeleben/ und selbige/ mit dieser Bescheidenheit doch zuvollziehen/ daß bey Fortschaffung deren Unangesässenen/ forderist die ledige und mehr gefährliche Bursch fürgenommen/ jene aber/ so mit klein und saugenden Kindern beladen; dann die hoch-schwangere Weiber/ auf beschehenes Anlangen und Bitten/ so viel es thunlich/ verschonet/ und bis all andere Unangesässene abgezogen/ geduldet werden.

Damit nun öffters ermeldte ansäßige Emigranten solch gnädigister Verordnug nach/ sich zuverhalten wissen/ als [solle er / sollet ihr] dieselbe eigens für beruffen lassen; und soviel es diesen oder jeden betreffen mag/ jedem das Behörige deutlich erinneren und auftragen. An deme beschiehet Ihrer Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. Unsers gnädigisten Lands-Fürsten und Herrn/ Herrn gnädigister Will und Meynung. Saltzburg/ den 29. Novembris 1731.

